Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Benutzungssatzung)

Gem. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt, S. 58), in Verbindung mit 20 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (NKiTaG), in der Fassung vom 01.08.2021, hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oyten unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung. Die Gemeinde Oyten betreibt die Kindertagesstätten im Auftrag des Landkreises Verden (Träger der örtlichen Jugendhilfe). Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Oyten kann nur gegenüber dem Landkreis Verden geltend gemacht werden.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oyten sind die Kindertagesstätten Am Berg, Bassen, Oyter Mühle, Pestalozzistraße und Sagehorn mit folgenden Betreuungsangeboten:
 - a) Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 - b) Kindergartengruppen für die Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (einschl. der Integrationsgruppen der Kindertagesstätte Sagehorn).
- (3) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oyten ist die Mittagsverpflegung Bestandteil der Betreuung.
- (4) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.
- (5) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten arbeiten mit den Kindertagesstätten sonstiger Träger in der Gemeinde Oyten zusammen und stimmen sich insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern (Platzvergabe) und Schließzeiten ab.

§ 2 Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme ist Kindern vorbehalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten haben. Als gewöhnlicher Aufenthalt wird grundsätzlich der Hauptwohnsitz des Kindes nach § 22 Bundesmeldegesetz angenommen.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid der Gemeinde Oyten.
- (3) Kinder, die zum neuen Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres angemeldet werden.

Anmeldungen während eines Kindergartenjahres sind in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei der Kindertagesstättenleitung in der gewünschten Kindertagesstätte vorzunehmen.

Der Aufnahmeantrag ist nur in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Oyten abzugeben, die Platzvergabe erfolgt trägerübergreifend in Abstimmung mit allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Oyten.

- (4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen. Die sich daraus ergebenen Aufnahmekriterien werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Oyten festgelegt.
- (5) Vor der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes sind die gesetzliche vorgeschriebenen Impfnachweise, z. B. Masernschutzimpfung, in der aufnehmenden Kindertagesstätte nachzuweisen. Sollte eine gesetzlich vorgeschriebene Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist hierüber ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

Vor der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes kann zusätzlich die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand, insbesondere wegen evtl. ansteckender Krankheiten, gefordert werden. Dies gilt besonders dann, wenn das Kind Kontakt zu anderen Personen mit Infektionskrankheiten gehabt hat. Die Eltern sind verpflichtet der Kindertagesstätte mitzuteilen, wenn das Kind an langfristig ansteckenden Krankheiten erkrankt ist oder mit solchen Krankheiten in Kontakt gekommen ist. Die Aufnahme eines solchen Kindes erfolgt dann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, um Ansteckungsgefahren für andere Personen in der Kindertagesstätte zu minimieren.

- (6) Der Besuch der Kindertagesstätten setzt die Fähigkeit zum Besuch eines Regelkindergartens voraus. Kinder mit Behinderungen können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Das regionale Konzept ist hierbei zu berücksichtigen.
- (7) Bei einem möglichen Wechsel innerhalb der Kindertagesstätte ist rechtzeitig ein neuer Aufnahme- bzw. Wechselantrag zu stellen.
- (8) Abmeldungen sind mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen. Die Abmeldung eines Kindes innerhalb der letzten 3 Monate zum Ende eines Kindergartenjahres ist nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug, möglich.
- (9) Bei einem Wegzug aus der Gemeinde Oyten endet die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Oyten spätestens zum 31.07. nach dem Umzug.

In Einzelfällen kann der Platz in der Kindertagesstätte durch die Gemeinde Oyten auch innerhalb des Kindergartenjahres gekündigt werden, sofern dieser Platz zur Erfüllung des Rechtsanspruches für ein anderes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Oyten benötigt wird.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten sind grundsätzlich montags – freitags geöffnet. Die Hauptbetreuungszeiten k\u00f6nnen der Satzung \u00fcber die Erhebung von Geb\u00fchren f\u00fcr die Benutzung der Kindertagesst\u00e4tten der Gemeinde Oyten (Kita-Geb\u00fchrensatzung) in der jeweils g\u00fcltigen Fassung entnommen werden. Zus\u00e4tzlich zu den Hauptbetreuungszeiten werden folgende Sonderdienste angeboten, sofern hierf\u00fcr grds. mind. 10 Anmeldungen (Mindestzahl) je Betreuungsart (Krippe bzw. Kindergarten) in dem jeweiligen Haus vorliegen:

Bezeichnung	Von	Bis
Frühdienst 1 Std.	07:00 Uhr	08:00 Uhr
Frühdienst 1/2 Std.	07:30 Uhr	08:00 Uhr
Verlängerter Vormittag Krippe	12:00 Uhr	14:00 Uhr
Verlängerter Vormittag Kindergarten (ohne Kita Bassen)	13:00 Uhr	14:00 Uhr
Verlängerter Vormittag Kindergarten (nur Kita Bassen)	12:30 Uhr	14:00 Uhr
Kurzer Nachmittag	14:00 Uhr	15:00 Uhr
Spätdienst	16:00 Uhr	17:00 Uhr

Sollte die Mindestanzahl an Kindern für einen Sonderdienst für eine oder beide Betreuungsarten nicht erreicht werden, wird geprüft, ob ein Sonderdienst gemischt für Krippen- und Kindergartenkinder angeboten werden kann.

- (2) Die Schließzeiten in den Schulsommerferien, die für Niedersachsen festgesetzt werden, betragen bis zu 15 Tage. In einem Kindergartenjahr sind die Einrichtungen grundsätzlich an bis zu 28 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen.
 - Zusätzlich zu den 28 Tagen, an denen die Kindertagesstätte insgesamt planmäßig geschlossen ist, können einzelne Gruppen an bis zu 2 Tagen/Kalenderjahr planmäßig geschlossen werden. Dies wird den Eltern der entsprechenden Gruppe spätestens 6 Wochen vor der geplanten Schließung mitgeteilt.
- (3) An schulfreien Tagen, insbesondere an Brückentagen sowie vor bzw. nach den Schließzeiten können Feriendienste angeboten werden, zu denen der Betreuungsbedarf gesondert abgefragt wird.
- (4) Die regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten sowie Feriendienste der jeweiligen Kindertagesstätte werden von der Gemeinde Oyten unter Mitwirkung der jeweiligen Kindertagesstätten-Leitung und deren Beirat festgelegt und den Eltern spätestens bis zum 30.09. eines Jahres für das kommende Kalenderjahr mitgeteilt.
- (5) Bei kurzfristigen Personalengpässen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere aufgrund von Erkrankung von Betreuungskräften oder Ausfall von Strom, Heizung oder Wasser, wird, soweit möglich, ein Notdienst für eine nach dem NKiTaG begrenzte Anzahl von Kindern der betroffenen Gruppen und/oder eine verkürzte Öffnungszeit angeboten.

Sollte kein Notdienst angeboten werden können, können Gruppen kurzfristig geschlossen werden. Hierüber werden die Eltern so früh wie möglich, spätestens bis 07:30 Uhr des jeweiligen Tages über den mit dem Elternrat der Kindertagesstätte vereinbarten Kommunikationsweg, z.B. der KitaApp, informiert.

(6) Ferien- und Notdienste sowie krankheitsbedingte kurzfristige Schließtage zählen nicht zu den Schließtagen nach Absatz 2 Satz 2.

§ 4 Anzeigepflichten, Krankheiten

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten die Einrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtigt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend auszuschließen. Dies kann bei ansteckenden Krankheiten oder Verlausungen von Haushaltsmitgliedern durch die Kindertagesstätten-Leitung entschieden werden.
- (3) Kranke Kinder, die nicht nur leichte Krankheitssymptome zeigen, insbesondere in Verbindung mit starkem Fieber, Erbrechen oder Durchfall, dürfen nicht zur Betreuung in die Kindertagesstätte gebracht werden. Nach Abklingen der Symptome darf ein Kind erst nach einer vom Gesundheitsamt empfohlenen Frist wieder zur Betreuung in die Kindertagesstätte gebracht werden.
 - Die jeweils gültige Frist für das Verbot der Betreuung wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bzw. in regelmäßigen Abständen durch Elterninformationsschreiben mitgeteilt.
- (4) Für die Medikamentengabe in Kindertagesstätten gilt die Richtlinie des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover.

§ 5 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in den jeweiligen Kindertagesstätten erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden.
- (2) Für den Weg zu den jeweiligen Kindertagesstätten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für evtl. Schäden. Die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Kindertagesstätte.
 - Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder schriftlich geändert werden.
- (3) Weiter sind verschiedene Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten notwendig. Zu bestimmten Zeitpunkten wird die Kindertagesstättenleitung den Sorgeberechtigten diese Erklärungen vorlegen.
- (4) Alle persönlichen Gegenstände, die in der Kindertagesstätte verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für mitgebrachte oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Oyten keine Haftung.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Gebührensatzung) zu entrichten.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist die Benutzungsgebühren zu zahlen, kann beim Landkreis Verden einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren stellen.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist die Verpflegungsgebühren zu zahlen, kann beim Landkreis Verden ebenfalls einen Antrag auf einen Zuschuss stellen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
 - b) Kinder, die wiederholt (mindestens drei Mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig abgemeldet oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben sind;
 - c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mindestens drei Mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden;
 - d) Kinder, die eine besondere Hilfe bedürfen, die die Kindertagesstätten nicht leisten können:
 - e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Essengeld mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
 - f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Der Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte kann befristet oder unbefristet erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsende erfolgen. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.
- (4) Über einen Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte entscheidet die Gemeinde Oyten als Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten in der Fassung vom 19.07.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oyten, 27.03.2023

Gemeinge OYTEN

Sandra Röse Bürgermeistern